KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

4. Kurseinheit KreditsicherungsR

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfragen:

1. **Wie prüft man den Ersterwerb einer Hypothek?**

2. **Wie prüft man den Zweiterwerb einer Hypothek?**

3. **Ist es möglich Hypothekeninhaber zu sein, wenn man nicht Forderungsinhaber ist?**

4. **Was versteht man unter dem „Mitreißen der Forderung“?**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 4:

Frage: Anspruch der K gegen B auf Verhinderung der Lkw-entfernung aus §§ 1134 Abs. 1, 1135 BGB

I. K = Hypothekeninhaberin

→ Ersterwerb der K von S nach §§ 873, 1113 ff BGB

1. Zu sichernde Forderung (+), aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB
2. Einigung K – S (vgl. §§ 13, 35 GmbHG) (+)
3. Eintragung der K (+)
4. Briefübergabe (+)

(5. Eingsein (+))

6. Berechtigung der S

→ Problem: Vor Eintragung der Hypothek gab es u.U. bereits die Zwangsverwaltung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ Unerheblich, da die Anordnung der Zwangsverwaltung als Beschlagnahme gilt, welche jedoch nur wie ein relatives Veräußerungsverbot wirkt; §§ 146, 20, 23 ZVG

=> Berechtigung der S (+)

=> K hat die Hypothek erworben

=> K = Hypothekeninhaberin

II. B = Störerin iSv §§ 1134, 1135 BGB

1. B = Dritte (+)
2. Entfernung als Verschlechterung iSv § 1135 BGB

   (+), wenn Lkw als Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zuwider vom Grundstück entfernt werden

a) Haftung der Lkw als Zubehör, §§ 1120, 97 BGB

aa) Lkw = Zubehör

(+), bei Speditionsunternehmen (a.A. BGH)

bb) Ins Eigentum der S gelangt (vgl. § 1120 BGB)

(1) Eigentum der D nach § 950 BGB

(2) Erwerb der S von D nach § 929 S. 1 BGB

(a) Einigung S – D

(+), aber bedingt mit der vollständigen Kaufpreiszahlung

Bedingungseintritt?

→ Zahlung durch S selbst (-)

→ Zahlung der B für S?

(+), aber bedingt mit ET-Erwerb der B

→ B hat Direkterwerb gewollt

→ Direkterwerb hier möglich, nach §§ 929 ff BGB ?

(+), Einigung ist im Schriftwechsel zwischen B und D erkennbar, Übergabe bzw. Surrogat liegt vor, weil D jetzt B den Besitz mittelt und die Berechtigung ist auch gegeben, da jedenfalls S dem Erwerb zugestimmt hat (somit steht § 161 Abs. 1 BGB nicht entgegen)

=> S hat nie Eigentum an den Lkw erlangt

=> §§ 1120, 97 BGB (-)

b) §§ 1120, 97 BGB analog bez. des AR der S

aa) AR der S bei bedingter Übereignung beim EVB-Kauf entstanden und als wesensgleiches Minus zum ET vom Haftungsverband der Hypothek erfasst

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

bb) Aufhebung der Haftung des AR

(1) Enthaftung nach §§ 1121 f BGB analog

(-), da Lkw noch nicht entfernt wurden

(2) Enthaftung durch Rückgängigmachung der bedingten Übereignung

→ Rückgängig gemacht durch direkte Übereignung B – D

→ Verstoß gegen § 1276 BGB analog

Problem: Planwidrige Regelungslücke?

E.A. (+)

Arg. – Bei Pfandrechten an Rechten besteht ein Schutzbedürfnis (anders als beim Sachpfand)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

H.A. (-)

Arg. - AR ist hier im alleinigen Verfügungsbereich von EVB-Käufer und EVB-Verkäufer

- AR würde auch bei Rücktritt des Verkäufers nach § 449 Abs. 2 BGB ohne Zustimmung des Pfandgläubigers erlöschen

=> § 1276 BGB analog (-)

=> Enthaftung (+)

Ergebnis: K hat keinen Anspruch auf Verhinderung der Lkw-Entfernung aus §§ 1134 Abs. 1, 1135 BGB

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zusatzfrage: Anspruch des G gegen K auf Zustimmung zur Löschung der Hypothek aus

A. § 894 BGB

(-), jedenfalls hat G durch die Zwangsvollstreckung kein materielles Recht an dem Grundstück

B. § 888 Abs. 2 iVm Abs. 1 BGB

I. G = Geschützter eines relativen Veräußerungsverbotes

(+), vgl. §§ 146, 20, 23 ZVG

II. Relative Unwirksamkeit des Hypothekenerwerbs

1. Verstoß gegen §§ 136, 135 BGB

(+), zur Zeit des Hypothekenerwerbs war Beschlagnahme bereits wirksam, vgl. § 22 ZVG

2. Gutgläubiger verbotsfreier Erwerb nach § 892 BGB

(-), da GB nicht unrichtig war

3. Erwerb über § 878 BGB

a) Bindende Erklärung iSv § 873 BGB (+)

b) Des Berechtigten (+)

c) Eintragungsantrag beim GB-Amt gestellt (+)

d) Verfügungsbeschränkung nach Zugang des Antrags beim GB-Amt (+)

=> § 878 BGB (+)

=> Hypothekenerwerb auch gegenüber G wirksam

=> § 888 BGB (-)

C. § 812 Abs. 1 S. 1 Var, 2 BGB

(-), da K die Hypothek auch im Verhältnis zu G (s.o.) mit Rechtsgrund erworben hat

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ergebnis: G hat gegen K keinen Anspruch auf Zustimmung zur Löschung der Hypothek

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende